

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 14.06.2021
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Ostpreußenweg 35, Flst. Nr. 891/1**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 892/1, 892/2, 891 und 890

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau Einfamilienwohnhaus
mit Garage im KG

Planverfasser:

Czikora-Pozar
Ingenieure & Design
Scheibenrain 10
78176 Blumberg

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage im KG, Ostpreußenweg 35, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Im Winkel“ aus dem Jahr 1960. Der textliche Teil zum Bebauungsplan „Im Winkel“ wurde als Polizeiverordnung über Bauvorschriften erlassen.

Entsprechend § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten automatisch außer Kraft, ohne dass es eines Aufhebungsaktes oder eines Hinweises auf das Außerkrafttreten bedarf.

Auf Grund der Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg ist die Polizeiverordnung über Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Im Winkel“ außer Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass nach dem Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über Bauvorschriften nur noch die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Gültigkeit haben. Die textlichen Festsetzungen werden nach dem Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über Bauvorschriften durch die Vorschriften des § 34 BauGB ersetzt.

Entsprechend § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bei der vorliegenden Planung liegen die v.g. Voraussetzung für die Zulässigkeit nach § 34 BauGB vor.